

## **Richtlinie über die Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen von Schulen, Vereinen und Institutionen der Stadt Pirna**

Nachstehend wird Richtlinie über die Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen von Schulen, Vereinen und Institutionen der Stadt Pirna in der seit 21.09.2017 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt:

1. die Richtlinie über die Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen von Schulen, Vereinen und Institutionen der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2017 am 20.09.2017.

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Grundsätze.....	2
2. Zuwendungsvoraussetzungen .....	2
3. Zuwendungs- und Finanzierungsart.....	3
4. Projektförderung .....	3
5. Antragsteller.....	3
6. Antragsverfahren.....	4
7. Höhe des Zuschusses .....	4
8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	4
9. Nachweis der Mittelverwendung .....	5
10. Prüfung der Verwendung.....	5
11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung .....	5
12. Vergabe .....	6
13. Datenerhebung, Datenverarbeitung .....	6
(14. Inkrafttreten) .....	6

## 1. Allgemeine Grundsätze

### 1.1. Die Stadt Pirna unterhält städtepartnerschaftliche Kontakte

- zur Stadt Varkaus in Finnland,
- zur Stadt Děčín in der Tschechischen Republik,
- zur Stadt Boleslawiec in Polen,
- zur Gemeinde Longuyon in Frankreich,
- zur Stadt Remscheid im Bundesland Nordrhein-Westfalen und
- zur Gemeinde Baienfurt im Bundesland Baden-Württemberg

sowie eine Städtefreundschaft mit der

- Stadt Reutlingen im Bundesland Baden-Württemberg und
- zur Flächengemeinde Capannori in Italien.

1.2. Um diese Partnerschaften mit Leben zu erfüllen und damit einen Beitrag für die Verwirklichung der Europäischen Union zu leisten, ist der engagierte Einsatz von Bürgerinnen und Bürgern in Vereinen und Institutionen unabdingbar. Eine besondere Bedeutung fällt dabei dem Austausch von Schülerinnen, Schülern und Jugendlichen zu. Aufgabe der Stadt Pirna ist es, dieses Ziel mit Rat und Tat zu unterstützen. Soweit es nicht allen Bürgerinnen und Bürgern und Vereinen möglich ist, die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe selbst zu tragen, gewährt die Stadt Pirna im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessene Hilfen. Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich dabei nicht zuletzt nach den Aktivitäten, die der Verein selbst erbringt.

1.3. Einzelmaßnahmen können durch die Stadt Pirna im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer freiwilligen Zuwendung gefördert werden.

1.4. Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach dieser Richtlinie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist.

1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## 2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1. Die finanzielle Zuwendung erfolgt ausschließlich an Vereine, Institutionen und Schulen, die ihren Sitz in der Stadt Pirna haben.

2.2. Voraussetzungen sind außerdem, dass

- bei Vereinen die Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
- der Antragsteller andere Zuschussquellen vorrangig in Anspruch nimmt,
- die Maßnahme eine deutliche städtepartnerschaftliche Zielstellung hat,

- ein Nachweis über angemessene Eigenleistungen an den aufzubringenden Kosten erbracht wird,
- die Maßnahme erst nach Antragstellung begonnen wird und
- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist (auch ohne beantragten Zuschuss).

### **3. Zuwendungs- und Finanzierungsart**

3.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

3.2. Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine Vollfinanzierung findet grundsätzlich nicht statt. Die Teilfinanzierung dient zur Deckung des Fehlbedarfs der insofern verbleibt, als der Zuwendungsempfänger Ausgaben nicht durch eigene oder/und fremde Mittel aufbringen kann.

3.3. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

### **4. Projektförderung**

4.1. Jeder im Sinne der Städtepartnerschaftsarbeit tätige Verein, jede Institution oder Schule kann für seine Einzelprojekte auf Antrag eine Förderung erhalten.

4.2. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

4.3. Die Zuschüsse werden wie folgt gewährt:

- a) Fahrt in die Partnerstadt - anteilige Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten
- b) Aufenthalt von Gästen aus der Partnerstadt in Pirna - anteilige Übernahme von Unterkunfts-, Verpflegungs- und Sachkosten (z. B. Saalmiete, Kosten für kulturelle Angebote, usw.)

4.4. Gezahlte Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der zuständigen Fachgruppe geändert oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

### **5. Antragsteller**

5.1. Antragsteller für Zuschüsse nach 4.3. a) können nur Gruppen sein, die

- a) mindestens 10 Personen umfassen,
- b) eine Partner- bzw. Kontaktgruppe in der jeweiligen Partnerstadt haben, deren Einladung vorliegt,
- c) eine Fahrt von mindestens 5-tägiger Dauer (einschließlich Reisetage) durchführen.

5.2. Von 5.1. Buchst. a) und c) wird eine Ausnahme gewährt, wenn die Fahrt einem bestimmten sportlichen, kulturellen, karitativen oder gesellschaftlichen Ereignis dient.

## 6. Antragsverfahren

6.1. Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf dem von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformular bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna.

6.2. Die Anträge auf Zuwendung sind bis zum 31. Januar des Antragsjahres zu stellen.

6.3. Zuwendungen für kurzfristige Maßnahmen können auch im laufenden Jahr beantragt werden. Die Kurzfristigkeit ist zu begründen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

6.4. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Alter der Teilnehmer, Name des verantwortlichen Leiters und der Begleitpersonen,
- b) die Einladung (nur für Fahrten in die Partnerstadt),
- c) eine kurze Darstellung des Fahrtverlaufes mit Angaben über die Fahrtdauer und das Aufenthaltsprogramm,
- d) ein Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Fahrt.

6.5. Einnahmen sind:

- a) ein angemessener Eigenanteil je Teilnehmer. Als Mindestanteil je Tag und Teilnehmer einschließlich der Reisetage wird angesehen
  - für Erwachsene: 15,00 EUR
  - für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre): 6,00 EUR
- b) Zuschüsse von anderen Bundes- oder Landesbehörden
- c) Zuschüsse Dritter (z. B. Deutsch-Französisches Jugendwerk; Verbände; Vereine, Sponsoren/Spenden usw.)
- d) Einnahmen während des Aufenthaltes (z. B. von Partnergruppen, Überschüsse aus Veranstaltungen, etc.).

6.6. Ausgaben sind:

- a) Kosten von Bus- und Bahnreisen,
- b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten in der Partnerstadt,
- c) Eintrittsgelder (z. B. für Besichtigungen)
- d) notwendige Versicherungen.

## 7. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss darf die Differenz zwischen Einnahmen (Punkt 6.5.) und Ausgaben (Punkt 6.6.) nicht überschreiten.

## 8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt oder

- sich der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände ändern bzw. wegfallen.

## **9. Nachweis der Mittelverwendung**

9.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist innerhalb eines Monats nach Erfüllung des Verwendungszweckes anhand eines durch die Stadt Pirna erarbeiteten Verwendungsnachweises bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna.

9.2. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege in mindestens der Höhe des Zuwendungsbetrages beizufügen. Dazu gehört auch ein Bankbeleg über den Umrechnungskurs von deutscher bzw. ausländischer Währung. Wird dieser nicht vorgelegt, gilt der Briefkurs.

9.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

9.4. Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

9.5. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

## **10. Prüfung der Verwendung**

Die Stadt Pirna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

## **11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

11.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

11.2. Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

11.3. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

## **12. Vergabe**

Die Bewilligung von Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Pirna.

## **13. Datenerhebung, Datenverarbeitung**

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Zuwendungsempfänger
- Anschrift des Zuwendungsempfängers
- Bankverbindung
- Daten zur Ermittlung der Zuwendungshöhe

Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Zuwendungsprüfung und –bewilligung entsprechend dieser Förderrichtlinie weiterverarbeitet werden. Die Aufbewahrung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.

## **(14. Inkrafttreten)**